

Stadt Karben - Groß-Karben

B-Plan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, 1. Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit der **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der **Hessischen Bauordnung (HBO)** in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 In der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall ist nach den Vorgaben der Fachplanung ein Wall herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Die Arbeitsbereiche sind möglichst auf die zukünftigen Flächen des Walls und des Wirtschaftsweges zu beschränken. Die Baustelleneinrichtung soll ausschließlich bereits befestigte oder teilbefestigte Flächen u.a. der Wirtschaftswege nutzen.

- 1.2 In den nachrichtlich aus dem Planfeststellungsbeschluss übernommenen Bereichen sind im Rahmen der Planfeststellung Aussagen zur Beschaffenheit und Nutzung getroffen worden, die mit dem Bebauungsplan überplant werden.

Die für die Baufelder gem. Planfeststellungsbeschluss benötigten Bereiche sollen, nach dieser temporären Beanspruchung durch den Straßenbau, den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend genutzt werden.

- 1.3 In der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwand / Gabionen sind nach den Vorgaben der Fachplanung die Verlängerung des Lärmschutzwalls und die Lärmschutzwand bzw. Gabionen herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Die Flächen für „**Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Lärmschutzwall**“ sind insgesamt als Landschaftsrasen anzulegen.

Ergänzend wird zur Bepflanzung festgesetzt:

Im Bereich des Kreisels sind auf dem Wall zur Herausbildung eines „hop-over“ für Fledermäuse Anpflanzungen von Gehölzen größerer Qualitäten, mindestens zweireihig (Mindestqualität verpflanzte Heister 300-350) und unter Verwendung von ausschließlich standortgerechten und naturraumtypischen Arten Herkunftsgebiet 4, gemäß der nachstehenden Artenverwendungsliste vorzunehmen:

Acer campestre – Feldahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche

Außerhalb des Kreisels ist die Begrünung mit einer Anspritzbegrünung zu 50% mit Gehölzen und zu 50% mit Gräsern und Kräutern gemäß der nachstehenden Artenverwendungsliste vorzunehmen:

Acer campestre – Feldahorn
Amelanchier ovalis – Felsenbirne
Betula pendula – Hängebirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Crataegus monogyna – Weißdorn
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Sorbus aucuparia – Eberesche

Bei der Saatgutmischung für die Anspritzbegrünung im Bereich des Walls ist eine krautreiche Mischung zu verwenden. Der Anteil der Kräuter soll bezogen auf das Volumen bei mindestens 30% liegen.

Die Begrünung der Bankette und der Entwässerungsmulden ist mit einer Rasensaatgutmischung, analog zu den Planungen der Ortsumgehung, vorzunehmen.

- 2.2 Die **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Weg** (Wirtschaftswege am straßenabgewandten Böschungsfuß) ist mit sandgeschlämmter Deckschicht in einer Breite von 3 m auszubilden. Die Anschlussstelle an die L 3351 ist zu asphaltieren.
- 2.3 Alle **Rest- und Zwickelflächen** im Distanzbereich zwischen den Wegen und dem Wall sind als grasreiche Ruderalflächen herzustellen. Dies gilt auch für die Restflächen im Erweiterungsbereich, die nicht für die Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden.

3. Zuordnungsfestsetzung

Der Bebauungsplan beinhaltet einen 2. Geltungsbereich, der das Flurstück 36/9 in der Gemarkung Okarben Flur, 3 umfasst. Die für einen Teilbereich dieser Fläche zur Verfügung stehenden Punkte des Ökopunktekontos werden dem Bebauungsplan zugeordnet.

4. Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bis zum Baubeginn ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht völlig auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenchutz sind ggf. unter naturfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung erforderlich.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenchutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 An und auf den Lärmschutzanlagen dürfen keinerlei Werbeanlagen angebracht werden (Verweis auf § 23 HStrG und § 33 StVO).

- 5.2 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- 5.3 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die Stadt, das Regierungspräsidium oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.
- 5.4 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone I des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“. Die Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung sind zu befolgen.
- 5.5 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.
- 5.6 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Leitungen der OVAG und der Stadtwerke Karben befinden, die bei notwendigen Erdarbeiten zu berücksichtigen sind. Arbeiten im Bereich dieser Leitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
- 5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Straßenplanung (Planfeststellung) eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes vorlag, die besagt, dass nach Auswertung von Luftbildern kein begründeter Verdacht auf Bombenblindgänger bestand. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorlagen, war eine systematische Flächenabsuche entbehrlich. Falls jedoch im Rahmen der Bauarbeiten Spuren von Kampfmitteln gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit dem Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt abzustimmen.
- 5.8 Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Bodenschutzrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.

6. Artenverwendungsliste

Cornus mas (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Crataegus laevigata* (Zweigrifflicher Weißdorn), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Sambucus nigra* (Holunder)